



Liestal, 3.8.2015/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **177**

Vorstoss Nr. **2015/265 - Motion**

Titel: **Mehr Power für das Bauinspektorat**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Grundsätzlich kann aus Sicht des Regierungsrats dem Anliegen Verständnis entgegen gebracht werden. Die Zunahme von offensichtlich unbewilligten oder entgegen der erteilten Baubewilligung erstellten Bauten und Anlagen hat in den letzten zehn Jahren als Gegenreaktion der Behörden eine konsequente Verzeigungspraxis des Bauinspektorats provoziert.

Mit der Kompetenzzuteilung zur Verhängung von Ordnungsbussen (bis zu einer bestimmten Höhe) an das Bauinspektorat:

- könnte schneller und effektiver auf Verstösse gegen das Raumplanungs- und Baugesetz reagiert werden
- könnte der Eintritt der Verfolgungsverjährung durch eine lange Verfahrensdauer verhindert werden
- würde die Staatsanwaltschaft von diversen „kleinen“ Strafprozessverfahren entlastet
- müssten die Beweisführung und die Begründung des Bussenantrags durch das Bauinspektorat nur einmal erbracht werden. Die baurechtliche und strafrechtliche Würdigung könnte eventuell im gleichen Verfahren erfolgen.
- würde das Bauinspektorat somit von der aufwendigen Teilnahme im Strafprozessverfahren entlastet

Die Entgegennahme als Postulat gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, zunächst den Aufwand und den Nutzen einer grundlegenden Systemänderung zu prüfen, die Chancen und Risiken abzuwägen und entsprechende Vorabklärungen bei den anderen involvierten Direktionen einzuholen. Die Trennung von pönalisierendem Strafrecht und ordnendem Bewilligungsrecht und die unabhängige Überprüfung der entsprechenden Entscheide müsste neu organisiert werden.

Aktuell kann noch nicht eingeschätzt werden, auf welche Gesetze sich eine solche Neuordnung auswirken würde und wie die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und die Rechtsmittelverfahren zu organisieren wären.

Der Regierungsrat ist daher bereit, dies zunächst zu prüfen und dem Landrat in einem Bericht das Ergebnis und allenfalls die sich daraus ergebenden notwendigen Gesetzesänderungen und einen geeigneten Rechtsweg vorzuschlagen.